

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Wust und Gollwitz

Nach § 36 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07.11.1992 (KABl. Nr. 13/92) und den nachfolgenden einschlägigen Bestimmungen hat der Gemeindegemeinderat der ev. Kirchengemeinde Brandenburg Ost in der Sitzung am 08.09.2009 und in der Sitzung am 15.10.2009 für die Friedhöfe in Wust und Gollwitz die nachstehende, ab dem 01.01.2010 gültige

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- für Erdbeisetzungen 25 Jahre
- für Urnenbeisetzungen 25 Jahre

Die Größen der Grabstellen werden wie folgt festgelegt:

- für Einfach-Grabstellen maximal 2,5 m x 1,25 m
- für Doppel-Grabstellen maximal 2,5 m x 2,5 m

Die Maße der Einfassungen sind dementsprechend zu wählen.

Schmucksteine sowie zusätzliche Umfriedungen, welcher Art auch immer, u. a. werden berechnet wie ein Grabstein.

Die Entwürfe der Steinmetze, geplante Veränderungen an den Gräbern sowie geplante Abräumarbeiten sind vor ihrer Ausführung dem Gemeindegemeinderat schriftlich zur Genehmigung bekannt zu geben.

§ 2

Gebührentarif

(Fälligkeit als Einmalzahlung anlässlich der Beerdigung)

a) Grabberechtigungsgebühren inkl. Wassergeld

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| - Wahlgrabstätten je Einfach-Grabstelle (Sarg) | 20,00 €/Jahr |
| - Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle (Sarg) | 40,00 €/Jahr |
| - Urnenwahlgrabstätten mit 4 Urnen (Doppelurnengrabstelle) 1 x 1 m | 20,00 €/Jahr |
| - Urnengemeinschaftsstelle mit namentlichem Gedenken (Urne)
Kirchhöfe (nach Einrichtung) | 20,00 €/Jahr |
| - Grabmalgebühr für Schriftplatte in Urnengemeinschaftsgrabstellen | 150,00 € einmalig |

b) Leistungen bei Trauerfeiern

Es werden pauschal Nebengebühren, einschließlich der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Sarghalle, auch bei stiller Beisetzung, für die Nutzung der gesamten Friedhofsanlage (Sarghalle, Friedhofsgelände sowie die entstehenden Verwaltungsgebühren) 50,00 € erhoben.

Die Gebühr ist zwingend.

c) Grabmalgebühren

für stehende Grabsteine

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. bis zu einer Breite von 0,55 m | 65,00 € |
| 2. über einer Breite von 0,55 m | 130,00 € |

für liegende Grabsteine

- | | |
|-----------------------------------------------|----------|
| 1. bis zu einer Größe von 0,50 m ² | 40,00 € |
| 2. bis zu einer Größe von 1 m ² | 80,00 € |
| 3. bis mehr als 1 m ² | 120,00 € |

Für das Aufstellen von Kreuzen (Holz, Metall u. a. mit einer Höhe von maximal 1,50 m und einer Breite von 0,80 m) und das Anbringen von Denkzeichen

35,00 €

§ 3

Für Gräber, die vor dem 01.01.1997 eingerichtet worden sind, beträgt das Wassergeld je Einzelgrabstelle pro Jahr 4,00 €

§ 4

Nutzungsbedingungen

für die Nutzung der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof in Wust und Gollwitz

- a) Es ist nicht gestattet, Blumen oder ähnliche Gegenstände im Bereich der Urnengemeinschaftsgrabstelle, insbesondere auf den Steinplatten, niederzulegen.
- b) Der Nutzer verpflichtet sich, Blumen nur im Bereich der hierfür speziell eingerichteten Stelle an der Urnengemeinschaftsgrabstelle abzulegen.
Der Nutzer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabstätte. Die Gestaltung obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Änderungen der Gestaltung vorzunehmen, wie z. B. Umstellung von Gras als Bepflanzung zu Bodendeckern. Die Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung im Rahmen des gesamten Kirchhofes.
- c) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Reservierung bestimmter Plätze an der Urnengemeinschaftsgrabstelle. Die Gestaltung und Zuweisung liegt ausschließlich bei der Friedhofsverwaltung nach Vorgaben der Kirchengemeinde.